



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 1. Zweck, Begrenzung und Eintheilung der folgenden geschichtlichen
Darstellung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Erstes Kapitel.

Einleitung und älteste Verfassung.

§. 1.

Zweck, Begrenzung und Eintheilung der folgenden geschichtlichen Darstellung.

Wenn gleich diejenigen Rechtsgrundsätze, welche hinsichtlich der bäuerlichen Güter bis zur Aufhebung des f. g. Leib- und Gutseigenthums unter dem Gesamtbegriff eines Colonatsrechts im hiesigen Lande, wie in benachbarten Ländern ¹⁾ bestanden haben und hier wie dort unter diesem oder einem ähnlichen Namen in mehreren oder wenigern Beziehungen noch gegenwärtig entscheidend sind, ihrem nächsten Ursprunge nach demjenigen Abschnitte der Geschichte angehören, welchen wir im allgemeinen als die Zeit des Lehnswesens bezeichnen, so liegen doch die eigentlichen Wurzeln, woraus jene obigen Rechtsverhältnisse und Rechtsnormen mit den übrigen Einrichtungen des Feudalstaats emporgewachsen, weit hinter diesem Zeitabschnitte zurück und erstrecken sich zum Theil bis in das Uralter unserer deutschen Geschichte. Aus diesem Grunde müssen wir denn auch, wenn wir hier zunächst im allgemeinen die Colonatsverfassung und die damit in ursachlichem Zusammenhang stehenden übrigen Ver-

1) Das Nähere über die völlige oder theilweise Beseitigung der Leib- und Gutsherrlichkeit in den einzelnen Ländern Norddeutschlands s. bei Pfeiffer, das deutsche Meierrecht. S. 174 ff.

hältnisse als die natürliche Grundlage jener obigen Rechtsgrundsätze ihrer geschichtlichen Entstehung und Fortbildung nach näher erforschen wollen, nicht allein bis zu der ältesten Verfassung germanischer Volksstämme, wie sie uns von den römischen Schriftstellern in der Zeit kurz vor unserer christlichen Zeitrechnung und in den ersten Jahrhunderten nach derselben geschildert wird, zurückgehn, sondern wir müssen dem Faden der Geschichte auch noch durch die spätere Zeit folgen, insbesondere diejenige Umgestaltung der deutschen Verfassungszustände berücksichtigen, welche diese durch die fränkische Herrschaft unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern bis zu dem obigen Zeitabschnitte erhielten. Es versteht sich einerseits hierbei von selbst, daß diese allgemeineren Verhältnisse und geschichtlichen Begebenheiten hier für unsern speciellen Zweck nicht ihrem ganzen Umfange nach darzustellen sind. Andererseits steht es aber nicht minder fest, daß namentlich derartige Rechtsverhältnisse, wie die hinsichtlich des bäuerlichen Grundbesitzes geltenden, wegen ihres theilweise unmittelbaren Zusammenhangs mit den Verfassungsverhältnissen überhaupt nicht aus dieser ursprünglichen Verbindung heraus genommen werden dürfen, wenn sie zum vollständigen Verständnisse gebracht werden sollen. Ein solches Verhältniß unmittelbarer gegenseitiger Bedingung und Einwirkung hat namentlich von jeher zwischen den Zuständen des Grundeigenthums einerseits und der Kriegs- und Gerichtsverfassung andererseits bestanden, weshalb denn auch auf diese in allen Zeiten wichtigen beiden Seiten des Staatslebens bei der folgenden Ausführung hauptsächlich Gewicht gelegt werden wird.

Was diese letzere selbst anlangt, so lassen sich bei einem geschichtlichen Ueberblicke der Colonatsverfassung und namentlich der des hiesigen Landes für ihre verschiedenen Entwicklungen am leichtesten folgende Perioden festhalten:

1) die Zeit der ältesten germanischen und insbesondere sächsischen Verfassung bis zu deren Umgestaltung nach der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen und der damit bei ihnen erfolgten Ausbreitung des Christenthums gegen Ende des 8ten Jahrhunderts,

2) das Zeitalter der fränkischen Verfassung und deren weiterer Umgestaltungen bis zur Ausbildung des Lehnswesens und der Landeshoheit gegen Ende des 12ten Jahrhunderts,

3) das Zeitalter der Lehnsverfassung und des Ritterwesens bis zum Verfall des letztern gegen Ende des 15ten Jahrhunderts und

4) die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neueren Staatsverfassung.

Wie überall in der Geschichte sind dies freilich keine scharffe Abschnitte derselben, sondern allmähliche Uebergänge eines Zustandes in den andern, bei denen derselbe fortschreitende Geist menschlicher Entwicklung nur alte Formen nach und nach zerbricht und von sich wirft, um in neuen verjüngt und zu einer höhern Stufe erhoben wieder aufzuerstehn. Aber dennoch werden sich, wie wir im weitern Verlaufe dieser Darstellung sehn werden, bestimmte allgemeine Merkmale als charakteristische Züge für das Bild eines jeden dieser Zeiträume, namentlich in den drei oben herausgehobenen Beziehungen, wohl unterscheiden lassen.

§. 2.

Älteste Bewohner des hiesigen Landes und die Art ihrer Wohnstge.

Zur Zeit als die Römer ihre Weltherrschaft auch über einen Theil Germaniens ausgedehnt hatten, wurde das hiesige Land nebst einem Theile der benachbarten Länder von